



# BUNDESPATENTGERICHT

21 W (pat) 26/04

---

(Aktenzeichen)

Verkündet am  
26. Juli 2006

...

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

betreffend die Patentanmeldung 199 34 057.9-22

...

hat der 21. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. Juli 2006 unter Mitwirkung ...

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## **Gründe**

### **I**

Die Prüfungsstelle für Klasse A 62 B des Deutschen Patent- und Markenamts hat die am 19. Juli 1999 eingereichte Patentanmeldung mit der Bezeichnung „Ventil für Druckgasatemgeräte“ durch Beschluss vom 22. Januar 2004 zurückgewiesen. Der Zurückweisung lag der mit Eingabe vom 7. Januar 2004 eingereichte einzige Patentanspruch 1 zugrunde.

Zur Begründung ist in der Entscheidung ausgeführt, dass die Druckschrift

E1: US 5 735 269

dem Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 neuheitsschädlich entgegenstehe.

Gegen den vorgenannten Beschluss richtet sich die Beschwerde der Anmelderin vom 5. März 2004. Gemäß diesem Schriftsatz beantragt die Anmelderin sinngemäß,

den Beschluss aufzuheben und das Patent auf der Basis des Patentanspruchs 1 vom 7. Januar 2004 zu erteilen.

Eine Beschwerdebeurteilung wurde nicht eingereicht. In ihrer Eingabe vom 10. Juli 2006 hat die Anmelderin mitgeteilt, es solle ohne ihre Teilnahme verhandelt und nach Aktenlage sowie auf der Grundlage der letzten Eingabe vom 7. Januar 2004 entschieden werden.

Der mit Gliederungspunkten versehene geltende Patentanspruch 1 lautet:

- M1** Ventil für Druckgasatemgeräte,
- M2** das einen die Ausströmöffnung (4) einer Atemgaszuleitung (5) lungengesteuert öffnenden Ventilkörper (2) aufweist,
- M3** der die Atemluftzufuhr über einen Atemanschluss (7) des Druckgasatemgerätes zum Verbraucher freigibt,

gekennzeichnet durch

- M4** einen die Ausströmöffnung (4) vollständig umschließenden
- M5** und bis in den Atemanschluss (7) reichenden Strömungskanal (3),
- M6** der die Atemluft abriss- und verwirbelungsfrei
- M7** direkt zum Atemanschluss des Verbrauchers leitet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II

Die Prüfungsstelle hat im angefochtenen Beschluss den Standpunkt vertreten, dass der Gegenstand des verteidigten Patentanspruchs 1 gegenüber dem aus der Entgegenhaltung **E1** bekannten Stand der Technik nicht mehr neu sei. Nach eingehender Diskussion ist der Senat in der mündlichen Verhandlung zum selben Ergebnis gelangt.

Denn aus der Entgegenhaltung **E1** (vgl. die Figuren 3, 5, 6 und 9 und die Beschreibung Spalte 4, Zeile 9 bis Spalte 6, Zeile 29) ist bereits ein Ventil für Druckgasatemgeräte (demand valve 1) bekannt [Merkmal **M1**], das einen die Ausströmöffnung (orifice 22) einer Atemgaszuleitung (supply line 24) lungengesteuert öffnenden Ventilkörper (poppet 21) aufweist [Merkmal **M2**], der die Atemluftzufuhr über einen Atemgasanschluss (passage via orifice 32) des Druckgasatemgerätes zum Verbraucher freigibt [Merkmal **M3**]. Ferner ist bei diesem Stand der Technik ein Strömungskanal (concentric sleeve 17, 40) vorgesehen, der die Ausströmöffnung (22) vollständig umschließt [Merkmal **M4**] und bis in den Atemgasanschluss (32) reicht [Merkmal **M5**].

Der hier zuständige Fachmann - ein mit der Entwicklung von Druckgasatemgeräten befasster, berufserfahrener Diplom-Physiker - entnimmt der Druckschrift **E1** darüber hinaus auch noch die beiden verbleibenden Merkmale des verteidigten Patentanspruchs 1, wonach der besagte Strömungskanal (17, 40) die Atemluft abriss- und verwirbelungsfrei [Merkmal **M6**] direkt bis zum Atemanschluss des Verbrauchers leitet [Merkmal **M7**].

Die Anmelderin hat in ihrem Schriftsatz vom 7. Januar 2004 (vgl. Seite 2, 2. Absatz) demgegenüber die Auffassung vertreten, das von ihr als *drehbare Hülse* bezeichnete Bauteil (17, 40) des aus der **E1** bekannten Ventils bilde keinesfalls einen Strömungskanal, da in dieser Hülse tatsächlich nichts ströme. Zum anderen

umschlieÙe die HÙlse die AtemluftsaustrittsÙffnung nicht vollstÙndig. Schließlich leite sie die Atemluft auch nicht direkt in den Atemanschluss.

Dieser Beurteilung des Standes der Technik vermag der Senat nicht beizupflichten. Denn aus den Figuren 3, 5, 6 und 9 der **E1** geht für den zuständigen Fachmann zweifelsfrei hervor, dass die besagte Hùlse (17, 40) die AtemluftaustrittsÙffnung nicht nur vollstÙndig umschließt, sondern dass sie - wie die in den Figuren 6 und 9 eingezeichneten StrÙmungspfeile (arrow 35) klar belegen - die Atemluft auch leitet, und zwar derart, dass diese Luft *direkt*, das heißt ohne irgend welche Umwege, zum Atemanschluss (32) gelangt [Merkmal **M7**]. Jedenfalls sind Hindernisse, welche einen Umweg der Atemluft erzwingen könnten, in den genannten Figuren der Entgegenhaltung **E1** nicht zu erkennen. Ebenso fehlt ein diesbezüglicher Hinweis in der Beschreibung und den Patentansprüchen dieser Druckschrift. In Ermangelung solcher Hindernisse im StrÙmungsweg sollte demnach die Atemluft auch beim Stand der Technik *abriss- und verwirbelungsfrei* zum Verbraucher gelangen [Merkmal **M6**]. Dieses Merkmal erkennt der mit den GesetzmÙßigkeiten der StrÙmungslehre vertraute Fachmann bei der aufmerksamen Lektüre der Druckschrift **E1** dort ohne weiteres und liest es in Gedanken mit (BGH GRUR 1995,330, Ls2 - „Elektrische Steckverbindung“).

Entgegen der schriftsÙtzlich vorgetragenen Meinung der Anmelderin nimmt die Druckschrift **E1** die beanspruchte Lehre damit vorweg. Konkrete technische Maßnahmen, durch die sich das beanspruchte Ventil von dem druckschriftlich bekannten unterscheiden würde, sind im verteidigten Patentanspruch 1 jedenfalls nicht angegeben.

Nach alledem ist der vorliegende einzige Patentanspruch mangels Neuheit seines Gegenstandes nicht gewährbar.

Die Beschwerde der Anmelderin war deshalb zurückzuweisen.

gez.

Unterschriften